

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2018** beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 19.426.900 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 14.125.600 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 5.301.300 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| davon im Versorgungsbetrieb Emmingen-Liptingen | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 725.000 EUR |

Der Wirtschaftsplan für den **Versorgungsbetrieb Emmingen-Liptingen** wird festgesetzt auf 1.192.900 EUR

den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan Wasserversorgung mit	543.200 EUR
den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan Wasserversorgung mit	557.000 EUR
den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan Beteiligung an badenova mit	53.000 EUR
den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan Beteiligung an badenova mit	39.700 EUR

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird für die Gemeindekasse auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird für den Versorgungsbetrieb Emmingen-Liptingen auf 300.000 EUR

davon im Eigenbetrieb Wasserversorgung	250.000 EUR
im Eigenbetrieb Beteiligung an badenova	50.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 % |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbsteuer auf | 330 % |
| der Steuermessbeträge. | |

HINWEIS:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Bestätigung

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Verfügung vom 21. März 2018 die Gesetzmäßigkeit gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO-kameral der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt. Die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 1 Ziff. 2 der Haushaltssatzung hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 21.03.2018 erteilt.

Ebenso wurde die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 22. Januar 2018 festgestellten Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebs „Versorgungsbetrieb der Gemeinde Emmingen-Liptingen“ gemäß § 121 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 GemO-kameral i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit vom **Dienstag, dem 03. April 2018 bis Mittwoch, dem 11. April 2018** - je einschließlich - im Rathaus Emmingen, Zimmer 26, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Emmingen-Liptingen, den 23. März 2018
Löffler, Bürgermeister